

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
127	Kreis Coesfeld Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag	177
128	Kreis Coesfeld Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs zur Ausweisung des Gebietes „Rieselfelder Appelhülsen“, Gemeinde Nottuln, Kreis Coesfeld, als Naturschutzgebiet	177
129	Stadt Dülmen Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Dülmen	179
130	Sparkasse Westmünsterland Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	179

127/09 - Kreis Coesfeld**Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag**

- I. Die Kreistagsabgeordnete Stephanie Koch hat durch ihren Umzug nach Münster mit Ablauf des 01.07.2009 ihr Kreistagsmandat gemäß § 37 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) verloren.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der SPD

Herr
Ulrich Schneider
Unmatenweg 18
48249 Dülmen

Nachfolger ist.

- II. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG und gem. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 131) zu erklären.

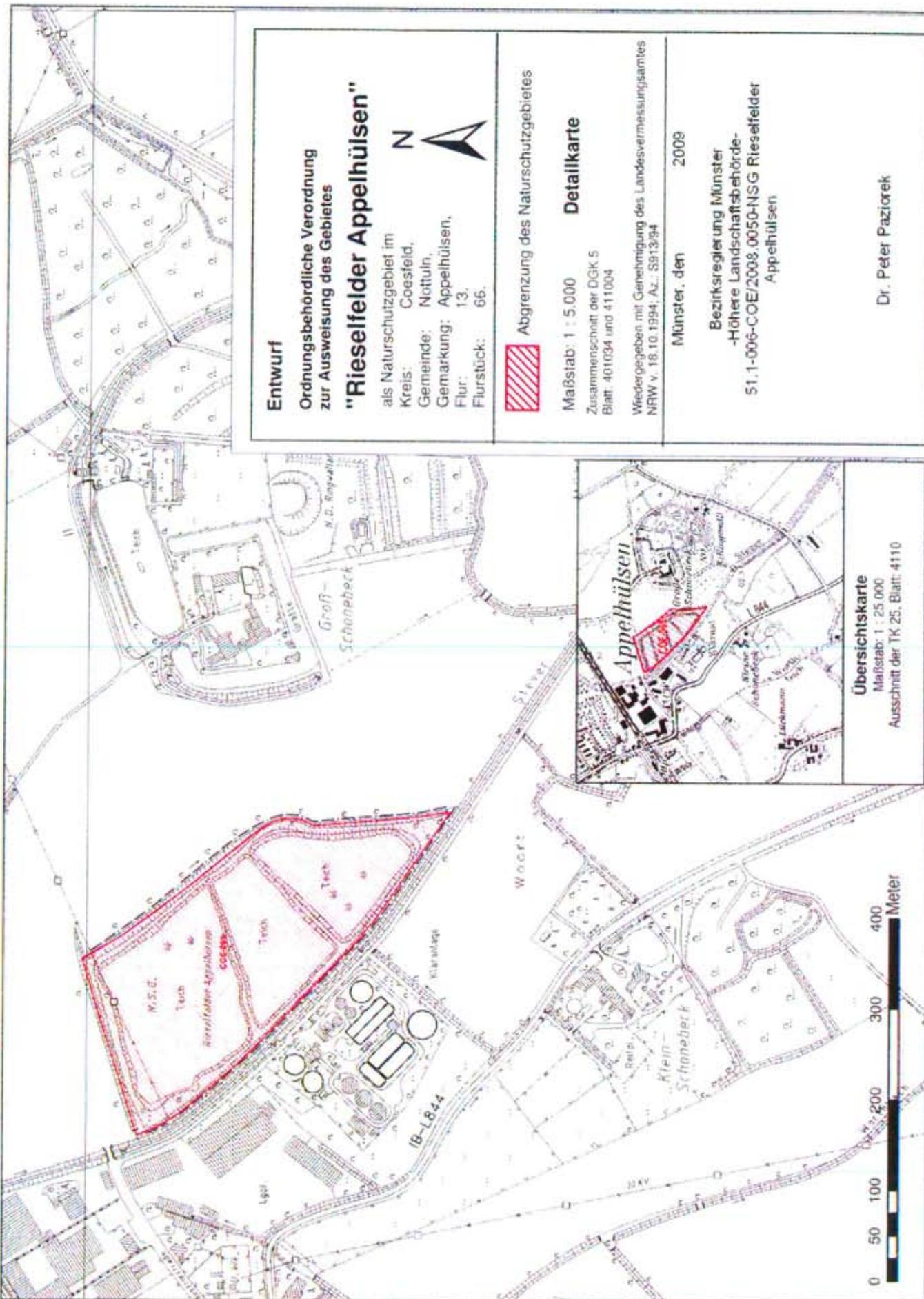
Coesfeld, 10.08.2009

Der Landrat
des Kreises Coesfeld
als Kreiswahlleiter
gez. Püning

128/09 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs zur Ausweisung des Gebietes „Rieselfelder Appelhülsen“, Gemeinde Nottuln, Kreis Coesfeld, als Naturschutzgebiet**

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - beabsichtigt, die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Rieselfelder Appelhülsen“ als Naturschutzgebiet zu erlassen und zwar aufgrund § 42 a des Landschaftsgesetzes vom 21.07.2000 (GV.NW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV.NW S. 226).

Diese Verordnung bezieht sich auf das Gebiet „Rieselfelder Appelhülsen“ im Kreis Coesfeld im Gebiet der Gemeinde Nottuln, Gemarkung Appelhülsen und ist 6,7 ha groß. Die ehemaligen Rieselfelder wurden bereits 1986 erstmals als Naturschutzgebiet ausgewiesen.



Dr. Peter Paziorek

Das Naturschutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:

**Gemarkung Appelhülsen
Flur 13, Flurstück 66**

Der Verordnungsentwurf und die dazugehörige Karte liegen gemäß § 42 c Abs. 1 LG in der Zeit vom

26.08.2009 bis 28.09.2009

beim

Landrat des Kreises Coesfeld
Abteilung 70 Umwelt/Natur- und Bodenschutz
-Untere Landschaftsbehörde-
Friedrich-Ebert-Str.7, Gebäude I, Zimmer 228
48653 Coesfeld

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei der Unteren Landschaftsbehörde unter der o. g. Adresse vorgebracht werden. Die Bedenken und Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären. Außerdem muss das Grundstück, für das Bedenken und Anregungen erhoben werden, unter Angabe der Gemarkung, der Flur und des Flurstückes genau bezeichnet sein.

Darüber hinaus besteht zeitgleich die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf dieser Verordnung sowie der dazugehörigen Karte während der Dienststunden beim

Bürgermeister der Gemeinde Nottuln
Raum 715, Stiftsplatz 7
48301 Nottuln

Anregungen und Bedenken sind jedoch gemäß § 42 c des Landschaftsgesetzes ausschließlich bei der Unteren Landschaftsbehörde vorzubringen.

Veränderungsverbot:

Ich mache darauf aufmerksam, dass gem. § 42 e Abs. 3 LG vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, aber längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im Gebiet des geplanten Naturschutzgebietes verboten sind, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach § 42 e Abs. 1 oder 2 LG abweichende Regelungen getroffen werden. Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Coesfeld, 11.08.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Landschaftsbehörde
gez. Püning

129/09 - Stadt Dülmen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Dülmen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.03.2009 beschlossen, die Zwischenergebnisse zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Bürgerschaft im Rahmen einer Informati-

onsveranstaltung und anschließender 14-tägiger Möglichkeit zur Gutachteneinsicht vorzustellen.

Nachdem die Informationsveranstaltung zu den Zwischenergebnissen am 27.04.2009 in Form einer Bürgeranhörung durchgeführt worden ist, liegt der zwischenzeitlich erarbeitete Entwurf zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes nunmehr in der Zeit vom

25.08.2009 bis einschließlich 08.09.2009

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 14 und 16 - 19, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch und	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Eine Informations- und Beteiligungsmöglichkeit besteht auch online unter der Internet-Adresse <http://www.o-sp.de/duelmen/plan/beteiligung.php>.

Dülmen, 07.08.2009

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
- FB 61 -
In Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter

130/09 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot einer Sparkunde der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335221487 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.11.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 14.08.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand